AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 102/2022
vom 12. September 2022

Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor Covid-19 Verabschiedung im Bundestag - 2./3. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 am 7. September 2022 in 2. und 3. Lesung in der vom Gesundheitsausschuss empfohlenen Fassung angenommen.

Die Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses, aus dem die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Gesetzentwurf hervorgehen, ist diesem Rundschreiben als **Anlage** beigefügt.

Neu geregelt wurden insbesondere folgende Inhalte:

- Die zunächst vorgesehene bundesweit geltende Maskenpflicht in Flugzeugen entfällt. Im öffentlichen Personenfernverkehr besteht die Pflicht fort, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen, § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG. Die Bundesregierung wird ermächtigt, per Rechtsverordnung eine Maskenpflicht anzuordnen, § 28b Abs. 1 Satz 2 IfSG.

- Patienten und Besucher dürfen Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, oder vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden und Rettungsdienste nur betreten, wenn sie eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen, § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 IfSG.

Besonders ärgerlich ist, dass der Gesetzgeber in § 59 IfSG nach wir vor eine Kollisionsregelung beim Zusammenfallen von Urlaub und Quarantäne vorsieht, obgleich der Europäische Gerichtshof auf Vorlage des Bundesarbeitsgerichts vom 16.08.2022 (Pressemitteilung Nr. 30/22 - 9 AZR 76/22 (A)) und des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 14.02.2022 - 5 Ca 216/21) zu der Frage angerufen worden ist, ob es mit Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht, wenn ein vom Arbeitnehmer beantragter

und vom Arbeitgeber bewilligter Jahresurlaub nach nationalem Recht nicht nachzugewähren ist, weil der betroffene Arbeitnehmer selbst nicht krank war. Der Gesetzgeber greift mit der gesetzlichen Neuregelung letztlich einer Entscheidung des EuGH vor.

Das Gesetz wird voraussichtlich am 16. September 2022 abschließend im Bundesrat beraten.

Bewertung des Gesetzes durch die BDA:

Das vom Bundestag beschlossene Infektionsschutzgesetz schafft keine Klarheit für den Umgang mit Corona im kommenden Herbst und Winter.

Der Bundestag hat die Chance verpasst, zu einer verantwortungsbewussten Normalität zurückzukehren. Stattdessen droht in den nächsten Monaten erneut ein Flickenteppich von unterschiedlichen und nur schwer nachvollziehbaren Regelungen. So hätte z. B. auch die Maskenpflicht in Zügen des Fernverkehrs entfallen müssen. Ebenso wenig begründbar scheint uns die Regelung, nach der künftig eine Isolation (Quarantäne) die Gutschrift von zeitgleichen Urlaubsansprüchen erfordert.

Mit freundlichen Grüßen

Schürmann

Anlage